

**Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Blankenheim
vom 06.07.2017**

Veröffentlichung: Meine Gemeinde 8.2017

Inkrafttreten: 27.07.2017

Änderungen der Wasserversorgungssatzung:

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-KraftTreten	Geänderte §§
1	27.03.2025	Meine Gemeinde 5.2025	01.05.2025	§ 2 Abs. 1-4, § 3 Abs. 2-5 und 7 § 4 Abs. 1-2, 4 und 6, § 5 Abs. 1-2 § 7 Abs. 1-3, § 8 Abs. 1-4 § 9 Abs. 1-4, § 10 Abs. 1-3 § 11 Abs. 1-3, § 12 Abs. 1-2, § 13 Überschrift, Abs. 1-2 und 5 § 14 Überschrift, 1-4 §15 Überschrift, Abs. 1 und 3 § 16 Überschrift, Abs. 1 und 3 § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 § 19 Abs. 1-2, § 20 Abs. 1-4 § 21 Abs. 2-3, § 22 Abs. 3 § 23 Abs. 1-2 und 4-6, § 24 Abs. 1-5, § 25 Abs. 1-3, § 29

**Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Blankenheim
vom 06.07.2017**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 – BGBl. I 2017, S. 626), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 38 ff. Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung	
	Die Gemeinde Blankenheim hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform des Eigenbetriebes „Wasserwerk der Gemeinde Blankenheim -Gemeindewerke für Wasser und Abwasser-“ zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
§ 2 Grundstücksbegriff / Berechtigte und Verpflichtete	
(1)	Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
(2)	Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
(3)	Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede und jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldende.
(4)	Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jede und jeden, die oder der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter etc.).
§ 3 Begriffsbestimmungen	
(1)	Öffentliche Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
(2)	Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). Sie gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde; Sie sind aber kein Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
(3)	Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
(4)	Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
(5)	Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.

(6)	Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
(7)	Anlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
(8)	Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse (§§ 3 Abs. 2, 8 und 27).
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	
(1)	Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss ihres oder seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2)	Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
(3)	Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4)	Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
(5)	Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
(6)	Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzenden der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	
(1)	Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2)	Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzenden der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang	
	Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang	
(1)	Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihr oder ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet

	wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2)	Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen. Sie oder er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass von ihrer oder seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
(3)	Soweit die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z.B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.
§ 8 Hausanschlüsse	
(1)	Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 27). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Auf Antrag kann der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gestattet werden, die Erdarbeiten auf dem Grundstück nach Weisung der Gemeinde durchzuführen.
(2)	Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung der anschlussnehmenden Person und unter Wahrung ihrer oder seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; ihre oder seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(4)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Benutzenden haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
§ 9 Wasserzähler und Messung	
(1)	Die Gemeinde stellt die von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2)	Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den die Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und ihre oder seine berechtigten Interessen zu wahren.
(3)	Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(4)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie bzw. er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie oder er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler	
(1)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat sie oder er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2)	Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.
(3)	Ist eine Messeinrichtung stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes der letzten 2 Jahre. Die Angaben der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	
(1)	Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach ihrer oder seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. das Grundstück unbebaut ist oder 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
§ 12 Ablesung der Wasserzähler	
(1)	Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung einmal jährlich vom Beauftragten der Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen oder auf Verlangen der Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Diese oder dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.
(2)	Solange die Beauftragten der Gemeinde die Räume der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann bzw. die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht rechtzeitig mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
§ 13 Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers	
(1)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung ihrer oder seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat sie oder er die Anlage oder Anlageteile einer dritten Person vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie bzw. er neben dieser verantwortlich.
(2)	Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmender oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers.
(3)	Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt

	<p>worben sind oder</p> <p>2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind</p> <p>und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.</p>
(4)	Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(5)	Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
	§ 14 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers
(1)	Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
(2)	Die Errichtung der Anlage der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserwerkes verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung des Wasserwerkes freizulegen.
(3)	<p>Bevor die Anlage der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der geplanten Anlage der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers und ein Lageplan, 2. der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll, 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z.B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage), 4. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten. <p>Hat die Gemeinde Muster für die einzureichenden Unterlagen erstellt, sind diese zu verwenden. Alle Unterlagen sind von den Bauherinnen und Bauherren und den planfertigenden Personen zu unterschreiben.</p>
(4)	Die Gemeinde oder die oder der Beauftragte der Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie der Bauherrin oder dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien die Grundstückseigentümers oder den Grundstückseigentümers, die Bauherrin oder den Bauherrn, das ausführende Unternehmen und die planfertige Person nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
(5)	Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(6)	Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
	§ 15 Betrieb der Anlage der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten
(1)	Anlagen und Verbrauchseinrichtungen der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümersinnen und Grundstückseigentümers, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2)	Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.
(3)	Jeder Wechsel der Grundstückseigentümers oder des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

	§ 16 Überprüfung der Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers
(1)	Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2)	Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
(3)	Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
	§ 17 Verwendung des Wassers
(1)	Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, Ihrer oder seiner Mieterinnen oder Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2)	Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
	§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
(1)	Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
(2)	Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen , sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
(3)	Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
	§ 19 Betretungsrecht
(1)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Benutzenden der Grundstücke (z.B. Mieterinnen und Mieter) haben der mit einem Ausweis versehenen beauftragten Person der Gemeinde den Zutritt zu ihren oder seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. 101 WHG. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Benutzenden der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Benutzenden sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
	§ 20 Grundstücksbenutzung
(1)	Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerin oder den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
(3)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der

	bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
(4)	Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5)	Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
§ 21 Art und Umfang der Versorgung mit Wasser	
(1)	Das von der Gemeinde gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes , entsprechen. Das Wasserwerk ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
(2)	Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
(3)	Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr oder ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
§ 22 Versorgungsunterbrechungen	
(1)	Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht <ul style="list-style-type: none"> 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, 2. soweit und solange das Wasserwerk an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2)	Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3)	Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung <ul style="list-style-type: none"> 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen	
(1)	Für Schäden, die eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle <ul style="list-style-type: none"> 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist, 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. <p>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.</p>
(2)	Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in

	zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3)	Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
(4)	Ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an Dritte weiterzuleiten , und erleiden diese durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde den Dritten gegenüber in demselben Umfange wie der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
(5)	Leitet die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
(6)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat sie bzw. er diese Verpflichtung auch der oder dem Dritten aufzulegen.
§ 24 Änderungen des Wasserbezugs	
(1)	Will eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer, die oder der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie oder er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
(2)	Will eine zum Anschluss oder zur Benutzung verpflichtete Person den Wasserbezug einstellen, so hat sie bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
(3)	Jeder Wechsel der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(4)	Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne vom Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(5)	Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
§ 25 Einstellung der Versorgung	
(1)	Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um <ul style="list-style-type: none"> 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren, 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2)	Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld , ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen . Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
(3)	Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

	§ 26 Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel
(1)	Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2)	Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.
	§ 27 Beitrags- und Gebührensatzung
(1)	Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Gemeinde eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.
(2)	Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse wird Kostenersatz nach § 10 KAG NRW auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung erhoben.
	§ 28 Ordnungswidrigkeiten
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich <ul style="list-style-type: none"> 1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt, 2. eine Melde-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 3, 14, 15, 19 Abs. 2) verletzt oder 3. ohne Zustimmung des Wasserwerkes mit Installationsarbeiten (§ 14 Abs. 5) beginnt.
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.
	§ 29 Aushändigung der Satzung
	Die Gemeinde händigt jeder Grundstückseigentümerin bzw. jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.
	§ 30 In-Kraft-Treten
	Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Gemeinde mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Blankenheim vom 10.12.1981 außer Kraft.